



# Bender & Kollegen

Steuer- und Ärzteberatung

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Juli 2024

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

**Fort- und Weiterbildungen** sind gute Investitionen in die eigene berufliche Zukunft und wirken sich auch in der Einkommensteuererklärung günstig aus. Wir geben Ihnen einen Überblick. Zudem beleuchten wir die **Steuervorteile** von **Jobrädern**. Der **Steuertipp** zeigt, dass sich die **Vermietung** von Wohnungen an **Angehörige** als echtes **Steuersparmodell** entpuppen kann.

Qualifikation

### **Fort- und Weiterbildungskosten mindern die Einkommensteuerlast**

Kosten, die für Fachseminare, Lehrgänge, Kongresse und Ähnliches anfallen, sind in der Regel in unbegrenzter Höhe absetzbar. Arbeitnehmer können Fort- und Weiterbildungskosten als Werbungskosten abziehen. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt. Arbeitnehmern wird allerdings eine **Werbungskostenpauschale** von aktuell 1.230 € pro Jahr gewährt - auch, wenn tatsächlich keine Kosten angefallen sind.

Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte können Fort- und Weiterbildungskosten als **Betriebsausgaben** abziehen; für sie gibt es im Regelfall keine abzugsfähige Pauschale.

Damit eine Fortbildung steuerlich anerkannt wird, muss sie geeignet sein, die „berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen“ -

so regelt es das **Berufsbildungsgesetz**. Eine Weiterbildung kann dagegen auch die Umschulung zu einem neuen Beruf sein. Im Ergebnis muss eine Fortbildung oder Weiterbildung die berufliche Qualifikation fördern. Grundsätzlich können auch Sprachkurse abgesetzt werden, wenn sie mit der aktuellen oder angestrebten zukünftigen Berufstätigkeit zusammenhängen. Dies gilt zum Beispiel für Fachsprachkurse. Dagegen können die Kosten allgemeinsprachlicher Kurse, die etwa der besseren Verständigung im Auslandsurlaub dienen, nicht steuermindernd angesetzt werden.

Zu den abzugsfähigen Fort- und Weiterbildungskosten zählen grundsätzlich sämtliche Kosten, die mit der Fort- oder Weiterbildung zusammenhängen. Neben den Lehrgangs- oder Seminarkosten sind dies insbesondere die Kosten für Fachliteratur und **Reisekosten**. Auch Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bzw. Homeoffice zählen dazu. Als Reisekosten sind insbesondere die Fahrtkosten zu berücksichtigen. Hier können entweder die tatsächlichen Kosten, zum Beispiel

### **In dieser Ausgabe**

- ☑ **Qualifikation:** Fort- und Weiterbildungskosten mindern die Einkommensteuerlast ..... 1
- ☑ **Steuervorteil:** Wie sich mit dem Jobrad kräftig Steuern sparen lassen ..... 2
- ☑ **Minijobs:** Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden ..... 2
- ☑ **Doppelte Haushaltsführung:** Zweitwohnungsteuer fällt unter den 1.000-€-Höchstbetrag ..... 3
- ☑ **Krankenhaus:** Wann ein Zweckbetrieb vorliegt ..... 3
- ☑ **Freibetrag:** Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Ende 2024 gezahlt werden ..... 3
- ☑ **Steuertipp:** Die Vermietung an Angehörige lässt sich steuergünstig gestalten ..... 4

für ein Zugticket, oder eine Pauschale von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Daneben können **Verpflegungsmehraufwendungen** in Höhe von 14 € pro Tag für mehr als acht Stunden oder 28 € pro Tag für 24 Stunden Abwesenheit von zu Hause sowie entstandene Übernachtungskosten geltend gemacht werden. Findet die Fort- oder Weiterbildung online statt und ist die Teilnahme aus der privaten Wohnung möglich, kann eine Homeoffice-Pauschale von aktuell 6 € pro Tag für maximal 210 Tage pro Jahr steuerlich anerkannt werden. Das Gleiche gilt, wenn entsprechende Vor- oder Nachbereitungen erforderlich sind. Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können, anders als dies bis einschließlich 2022 möglich war, hingegen nicht mehr alternativ abgesetzt werden.

#### Steuervorteil

### Wie sich mit dem Jobrad kräftig Steuern sparen lassen

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft **geldwerte Zusatzleistungen** gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt oder sogar komplett steuerfrei sind. Ein beliebtes Modell ist mittlerweile die Überlassung von Jobrädern (meist E-Bikes) an Arbeitnehmer. Steuerlich ist es aber ein Unterschied, ob der Arbeitgeber das Fahrrad als Gehaltsextra (on top) oder im Rahmen einer Entgeltumwandlung (gegen Kürzung des regulären Bruttolohns) anbietet. Die Varianten im Überblick:

- **Gehaltsextra:** Bei diesem Modell gehört das Dienstrad dem Arbeitgeber und wird dem Arbeitnehmer unentgeltlich und zusätzlich zu dessen regulärem Gehalt zur Verfügung gestellt. Kauft der Arbeitgeber das Fahrrad, kann er es über sieben Jahre abschreiben. Alternativ kann er das Dienstrad leasen. Damit es für den Mitarbeiter steuerfrei bleibt, muss der Arbeitgeber die monatlichen Leasingraten zu 100 % übernehmen. Der Arbeitgeber spart auf diese Art und Weise zum einen Lohnnebenkosten, zum anderen kann er seine Leasing- und Versicherungsraten sowie Inspektions- und Wartungsgebühren als Betriebsausgaben absetzen. Der Mitarbeiter kann das Fahrrad in diesem Fall nicht nur dienstlich, sondern auch privat steuerfrei nutzen. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2019 und endet am 31.12.2030.
- **Gehaltsumwandlung:** Sofern der Arbeitgeber das Jobrad nicht kostenlos überlässt und der Mitarbeiter für die Leasingraten selbst aufkommt, gewährt der Gesetzgeber für die private Nutzung Steuervorteile. Bei dieser Vari-

ante hat der Arbeitgeber mit einer Fahrradleasingfirma einen Rahmenvertrag geschlossen. Die monatliche Leasingrate wird vom Bruttolohn des Mitarbeiters einbehalten. Lohnsteuer und Sozialabgaben fallen auf die Leasingraten nicht an, zudem wird das zu versteuernde Einkommen um diese Raten reduziert. Die Kosten des Jobrads fallen für den Beschäftigten netto deutlich geringer aus; normalerweise betragen sie nicht einmal die Hälfte der Leasingrate. Gegenüber einem Privatkauf kommt der Beschäftigte also besser weg. Außerdem muss der Kaufpreis nicht auf einen Schlag entrichtet werden und oftmals steuert der Arbeitgeber einen kleinen Zuschuss bei. Als Ausgleich für die Entgeltumwandlung in einen Sachbezug muss der Beschäftigte aber einen geldwerten Vorteil für die Dauer des Leasings versteuern; dieser ist wie bei einem Dienstwagen mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Seit dem 01.01.2020 werden aber anstatt der 100 % nur 25 % des Bruttolistenpreises als Bemessungsgrundlage herangezogen. Diese Sonderregelung endet ebenfalls am 31.12.2030.

- **Kauf nach Leasingende:** Typische Leasingverträge laufen 36 Monate, nach Ablauf der Leasinglaufzeit kann der Arbeitnehmer das Jobrad in der Regel zu einem günstigen Preis kaufen. Hierbei fallen wiederum nur Steuern an, wenn der Restkaufpreis weniger als 40 % des Bruttolistenpreises beträgt. Alternativ kann das alte Fahrrad nach drei Jahren zurückgegeben und ein neues geleast werden.

#### Minijobs

### Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden

Im vierten Quartal 2023 waren in Deutschland fast 7 Mio. Menschen als geringfügig Beschäftigte angemeldet. Die Verdienstgrenze für diese Minijobber ist seit 2022 an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt, sie dürfen im Jahr 2024 **durchschnittlich 538 € im Monat** verdienen - das sind 18 € mehr als im Vorjahr. Auf das Jahr gerechnet sind dies 6.456 €.

Wer für seine Arbeit mit dem Mindestlohn von 12,41 € pro Stunde bezahlt wird, darf 2024 also durchschnittlich etwas mehr als 43 Stunden im Monat arbeiten, ohne aus dem Minijob-Verhältnis „herauszufallen“. Wer einen höheren Stundenlohn erhält und dennoch Minijobber bleiben möchte, muss natürlich entsprechend weniger Stunden im Monat arbeiten. Was viele nicht wissen: Die Verdienstgrenze darf in **Ausnahmefällen** sogar um das Doppelte überschritten werden, und zwar bei unvorhersehbaren Überschreitungen

(z.B. Krankheitsvertretungen). In diesem Fall darf der Verdienst in zwei Monaten pro Jahr mehr als 538 € betragen, maximal 1.076 €.

Die Einhaltung der Minijob-Verdienstgrenze ist vor allem im Hinblick auf die **Sozialabgaben** wichtig, denn Minijobber sind nicht verpflichtet, in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Eine Rentenversicherungspflicht besteht zwar auch im Minijob, die Beschäftigten können sich aber auf Antrag davon befreien lassen.

Grundsätzlich sind auch Minijobs steuerpflichtig, allerdings ist hier der Arbeitgeber am Zug. In den meisten Fällen kann er eine **pauschale Lohnsteuer von 2 %** des monatlichen Bruttogehalts als Lohnsteuer abführen. Der Minijobber erhält demgegenüber trotzdem seine (durchschnittlich) 538 € im Monat ohne Abzüge.

**Hinweis:** Wird die pauschale Lohnbesteuerung gewählt, können Minijobber später in der Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten) von ihrer Steuer absetzen. Dies ist nur möglich, wenn die Einkünfte aus dem Minijob individuell nach der Steuerklasse des geringfügig Beschäftigten versteuert werden.

#### Doppelte Haushaltsführung

### **Zweitwohnungsteuer fällt unter den 1.000-€-Höchstbetrag**

Wer aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt im Inland unterhält, darf die Kosten für seine Wohnung am Beschäftigungsort bzw. am Ort der Betriebsstätte mit **maximal 1.000 € pro Monat** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen. Unter diesen Höchstbetrag fallen zum Beispiel Mietzahlungen, Nebenkosten, Pkw-Stellplatzmieten sowie Reinigungs- und Renovierungskosten für die Zweitwohnung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass unter diese 1.000-€-Grenze auch die **Zweitwohnungsteuer** fällt, die für die Beschäftigungswohnung gezahlt wurde. Sie gehöre zu den Unterkunftskosten, da sie eine (unmittelbar mit dem tatsächlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung verbundene) zusätzliche finanzielle Belastung für das Innehaben und die damit regelmäßige Nutzung der Zweitwohnung darstelle.

**Hinweis:** Anders hat der BFH zu den Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände entschieden; diese fallen nicht unter den 1.000-€-Höchstbetrag, da deren Nutzung nicht mit der Nutzung der Unterkunft gleichzusetzen ist.

#### Krankenhaus

### **Wann ein Zweckbetrieb vorliegt**

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall ging es um Gewinne eines Krankenhauses aus der Überlassung von **Personal- und Sachmitteln** an Krankenhausärzte. Diese konnten damit ambulante Behandlungen im Rahmen ihrer genehmigten Chefarztambulanzen durchführen. Strittig war, ob diese Gewinne dem Zweckbetrieb Krankenhaus zuzuordnen sind.

Das Krankenhaus hatte den angestellten Ärzten für deren Nebentätigkeit Räumlichkeiten, Personal und sonstige Sachmittel gegen ein **Nutzungsentgelt** zur Verfügung gestellt. Gegenüber Privatpatienten und Selbstzahlern erbrachte ambulante ärztliche Leistungen rechneten die ermächtigten Ärzte selbst nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte ab und führten das vereinbarte Nutzungsentgelt an das Krankenhaus ab.

Aus Sicht des BFH stellen die Nutzungsentgelte der Ärzte Einkünfte aus der Personal- und Sachmittelgestellung dar, die nicht dem Zweckbetrieb Krankenhaus zugeordnet werden können. Diese Einnahmen hängen nicht mit dem Zweckbetrieb Krankenhaus zusammen, sondern sind einem steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zuzuordnen. Es fehlte bereits an einem hinreichenden Zusammenhang der Einnahmen mit einer Krankenhausbehandlung. Die Ärzte waren überwiegend in ihrem eigenen Interesse tätig. Ein Krankenhaus kann laut BFH auch ohne Personal- und Sachmittelgestellung an ambulant tätige ermächtigte Ärzte betrieben werden. Allein die Tatsache, dass ein Krankenhaus dadurch zusätzliche Einnahmen erziele, reiche für die Zuordnung zum Zweckbetrieb Krankenhaus nicht aus.

**Hinweis:** In dem Urteil ging es darüber hinaus um Mitarbeitercafeterien, die aus arbeitsrechtlichen Gründen defizitär betrieben wurden. Diese Verluste wurden durch die Gewinne anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ausgeglichen. Offen ist nun, ob dies die Steuerbegünstigung gefährden kann.

Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch eine Reihe von Feststellungen nachholen muss.

#### Freibetrag

### **Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Ende 2024 gezahlt werden**

Bis zum 31.12.2024 können Sie Ihren Beschäftigten noch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie **von bis zu 3.000 €** auszahlen. Nach An-

gaben des Statistischen Bundesamts ist eine solche Sonderzahlung mittlerweile bei mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten in Deutschland auf dem Konto eingegangen oder wird ihnen laut Tarifvertrag noch bis Ende 2024 ausgezahlt. Etlichen Arbeitnehmern dürfte die Prämie aber noch nicht gezahlt bzw. zugesichert worden sein.

Arbeitgeber können frei entscheiden, in welcher Höhe sie eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, solange sie in Summe höchstens 3.000 € pro Arbeitnehmer beträgt. Auch eine ratierte Auszahlung ist erlaubt. Wer Arbeitnehmern seit dem 26.10.2022 bereits eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt hat, die in Summe pro Arbeitnehmer unter 3.000 € liegt, kann bis zum 31.12.2024 also noch steuerfreie (**Rest-)**Zahlungen leisten.

**Hinweis:** Die Sonderzahlung muss auf der Gehaltsabrechnung als Inflationsausgleichsprämie gekennzeichnet sein, denn sie darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn fließen. Eine Lohnkürzung um die Prämie ist also nicht erlaubt. Arbeitgeber müssen die Prämie im Lohnkonto kenntlich machen.

Gezahlt werden darf die Inflationsausgleichsprämie allen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigten. Die Prämie kann also auch Minijobbern und Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst und Arbeitnehmern, die sich in Altersteilzeit befinden oder Vorruhestandsgeld beziehen, gezahlt werden. In der Einkommensteuererklärung muss die Inflationsausgleichsprämie nicht angegeben werden.

#### Steuertipp

### **Die Vermietung an Angehörige lässt sich steuergünstig gestalten**

Wer Wohnraum an nahe Angehörige vermietet, kann sich in den allermeisten Fällen sicher sein, dass sein Mietobjekt von der Mietpartei pfleglich behandelt wird. Sofern die Vermietung vom Finanzamt anerkannt wird, entpuppt sie sich zudem häufig als wahres Steuersparmodell. Die vereinbarte Miete muss zwar bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung versteuert werden, die Kosten der Immobilie lassen sich aber als **Werbungskosten** absetzen.

**Hinweis:** Zu den Werbungskosten gehören die Abschreibung der Anschaffungs- und Kaufnebenkosten für die Immobilie, Kreditzinsen aus der Finanzierung, Hausverwaltungsgebühren sowie Ausstattungs- und Instandhaltungskosten. Auch eine Einbauküche

kann abgeschrieben werden, sofern sie mitvermietet wird. Selbst Anschaffungen, wie ein Rasenmäher für den Mieter, sind absetzbar.

Damit das Finanzamt das Mietverhältnis anerkennt, muss es zuallererst einem **Fremdvergleich** standhalten, also fremdüblich sein. Da mit einem fremden Mieter ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, sollte mit der Verwandtschaft genauso verfahren werden. Zudem muss der Mietvertrag der Norm entsprechen. Dafür empfiehlt es sich, einen Mustermietvertrag zu verwenden.

Für den vollen Werbungskostenabzug muss der Mietvertrag unbefristet geschlossen sein, denn wird der Mietvertrag befristet, ist dem Finanzamt eine Totalüberschussprognose für die Mietdauer vorzulegen. Dann ist die **Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen**. Die Finanzverwaltung möchte zudem echtes Geld fließen sehen. Das heißt, dass der Vermieter die Monatsmiete und Betriebskostenabschläge auch tatsächlich an den Vermieter überweisen sollte. Die Kontoauszüge dienen hierfür als Nachweis. Barzahlungen akzeptieren die Finanzämter regelmäßig nicht. Des Weiteren wird vom Vermieter eine jährliche Betriebskostenabrechnung verlangt. Nebenkostennachzahlungen muss der Mieter begleichen.

Werden alle Formalitäten eingehalten, hängt die Höhe des Werbungskostenabzugs von der Höhe der Miete ab: Ab einer gesetzlich definierten Mindestmiete von **66 % der ortsüblichen Miete** ist der volle Werbungskostenabzug garantiert. Entscheidend ist hierbei nicht die Kalt-, sondern die Warmmiete. Liegt die Miete zwischen 50 % und 66 % der Marktmiete, ist für das Finanzamt eine Totalüberschussprognose zu erstellen. Den vollen Werbungskostenabzug gibt es dann nur, wenn mit der Immobilie ein prognostizierter Gewinn nachgewiesen werden kann. Ist die Miete zu günstig, weil sie 50 % unter der ortsüblichen Miete liegt, werden die Werbungskosten nur noch im prozentualen Anteil der gezahlten Miete zur ortsüblichen Miete anerkannt.

**Hinweis:** Soll ein Steuervorteil aus der Vermietung an nahe Angehörige gezogen werden, müssen die Werbungskosten höher ausfallen als die Mieteinnahmen.

Entsteht durch die Vermietung zum Beispiel ein Verlust von 5.000 €, liegt der Steuervorteil bei einem individuellen Grenzsteuersatz von 37 % bei 1.850 €.

Mit freundlichen Grüßen